

GRÜNE NIDWALDEN – POSTFACH 223 – 6371 STANS

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG; NG 121.1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einaldung zur Vernehmlassung.

Ab 1. Januar 2018 gelten für Ausländerinnen und Ausländer, die das Schweizerbürgerrecht erhalten wollen, strengere und klar definierte Kriterien: Sie müssen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) vorweisen. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene können sich nicht mehr einbürgern lassen. Neu müssen Einbürgerungswillige, die straffällig geworden sind, deutlich länger warten, bis sie ein Gesuch stellen können. Eingefordert werden zudem Sprachkompetenzen und die Respektierung der Bundesverfassung. Wer in den letzten drei Jahren vor dem Gesuch Sozialhilfe bezogen hat, wird vom Einbürgerungsverfahren ausgeschlossen.

Als Folge der Verschärfung ist zu erwarten, dass das Ziel, nur noch gut integrierte ausländische Personen einzubürgern, erreicht werden kann, ohne dass der Kanton seinen Spielraum (Mindestaufenthaltsdauer, Sprachniveau, kei EL-Bezug) immer zum Nachteil der gesuchstellenden Personen zusätzlich verschärft.

Weil der Bundesgesetzgeber die Hürden erhöht hat, erachten die Grünen Nidwalden die vom Regierungsrat zusätzlich vorgesehenen Verschärfungen als unnötig und den Ausschluss von EL-Bezügerinnen und -bezüger kommt einer Diskriminierung gleich.

Die Grünen Nidwalden lehnen sämtliche Verschärfungen ab, welche über die minimalen Vorgaben des Bundesgesetzes hinausgehen.

Fragebogen

1. Erteilung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer (Zuständigkeit, Art. 13 Ziff. 3 revkBüG)

Welche kantonale Instanz soll inskünftig über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer und ihre in das Gesuch miteinbezogenen Kinder entscheiden?

Landrat (bisher)

~~Regierungsrat (neu)~~

X **Einbürgerungskommission**

Bemerkung:

Wir schlagen eine dritte Variante vor: Eine vom Regierungsrat gewählte Einbürgerungskommission.

In den letzten Jahren wurden die Einbürgerungsgesuche ohne Ablehnungsanträge vom Landrat gutgeheissen. Das ist einerseits ein klares Indiz für die gute und seriöse Vorbereitung durch die Verwaltung. Andererseits wurde im Landrat mehrmals Unmut laut über die unveränderlichen Vorgaben und den sehr engen Entscheidungsspielraum bei Einbürgerungen. Mit den neuen Bundesvorgaben wird dieser Spielraum noch mehr eingeschränkt.

2. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer (Zuständigkeit, Art. 12 Ziff. 3 revkBÜG)

Welche kommunale Instanz soll inskünftig über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer und ihre in das Gesuch miteinbezogenen Kinder entscheiden?

- Gemeindeversammlung (bisher) Gemeindeversammlung, mit der Möglichkeit, die Zuständigkeit in der Gemeindeordnung an den Gemeinderat oder eine (Einbürgerungs-)Kommission zu delegieren (neu)

Bemerkung:

Die Grünen Nidwalden bevorzugen auch hier die Zuständigkeit der Exekutive und favorisieren den Gemeinderat oder eine vom Gemeinderat gewählte Einbürgerungskommission.

Die Gemeindeversammlung als politisches Gremium ist nicht mehr das geeignete Organ, um einen Verwaltungsakt wie den Einbürgerungsentscheid zu beschliessen. Die Behandlung von Gesuchen durch den Gemeinderat oder eine Kommission hat den Vorteil, dass die Verfassungsvorgaben eher eingehalten und ablehnende Entscheide besser vorbereitet werden können.

3. Kantonale und kommunale Mindestaufenthaltsdauer (bundesrechtliche Mindestaufenthaltsdauer nach Art. 18 Abs. 1 revBÜG im Kanton und in den Gemeinden von 2 – 5 Jahren; Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 revkBÜG)

3.1 Erachten Sie eine Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren im Kanton als angemessen?

- Ja Nein

3.2 Wenn nein, welche Mindestaufenthaltsdauer erachten Sie im Kanton als angemessen?

- 4 Jahre 3 Jahre 2 Jahre

3.3 Erachten Sie eine Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren in der Gemeinde als angemessen?

- Ja Nein

3.4 Wenn nein, welche Mindestaufenthaltsdauer erachten Sie in der Gemeinde als angemessen?

- 4 Jahre 3 Jahre 2 Jahre

Bemerkung:

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist sowie keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt. Das heisst, dass die Anforderungen an eine Einbürgerung erhöht sind. Es werden darüber hinaus eine vertieftere soziale Integration sowie Kenntnisse über die Lebensverhältnisse in der Schweiz verlangt.

Neu erteilt der Bund die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Die mit der Niederlassungsbewilligung verbundenen Anforderungen (Sprachniveau A2, guter finanzieller und strafrechtlicher Leumund, usw.) müssen erfüllt sein.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich Ausländerinnen und Ausländer besser integrieren, wenn sie länger im gleichen Kanton oder in der selben Wohngemeinde leben. Eine Nationalfondsstudie zeigt auf, «dass die Einbürgerung die soziale und politische Integration langfristig fördert. Zudem sind die positiven Effekte der Einbürgerung umso grösser, je früher sich eine Person einbürgern lässt.»

Mindest-Wohnsitzfristen in Gemeinden und Kantonen entsprechen nicht den mobilen Lebensverhältnissen des 21. Jahrhunderts. Die minimale Aufenthaltsdauer soll den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt und der damit verbundenen erforderlichen Mobilität der Landesbewohnerinnen und -bewohner entsprochen werden.

4. Integrationsvoraussetzungen / Sprache (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 lit. c und d revkBÜG sowie § 3 und § 4 Ziff. 1-3 revkBÜV)

In welcher Sprache haben einbürgerungswillige Personen im Kanton Nidwalden ihren Sprachnachweis zu erbringen

- in deutscher Sprache in einer Landessprache inkl. deutsch

Bemerkung:

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Das Sprachniveau muss zwingend auf Gesetzesstufe und nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden.

**5. Integrationsvoraussetzungen / Sprachniveau
(§ 3 Abs. 2 und 3 revkBüV)**

5.1 Welches Referenzniveau gemäss GER für Sprechen, Sprachverständnis und Lesen haben einbürgerungswillige Personen hinsichtlich Landessprache zu erfüllen?

Referenzniveau B1

Referenzniveau B2 (neu)

5.2 Welches Referenzniveau gemäss GER für Schreiben haben einbürgerungswillige Personen hinsichtlich Landessprache zu erfüllen?

Referenzniveau A2

Referenzniveau B1 (neu)

Bemerkung:

Die Bürgerrechtsverordnung des Bundes sieht das Referenzniveau A2 vor und nicht wie im Fragebogen fälschlicherweise aufgeführt, das tiefere Niveau A1

Weitere Bemerkung unter Punkt 4.

Verordnung

Die in der Verordnung unter § 5 «Erfüllung der Verpflichtungen» aufgeführte Bedingung, dass kein EL-Bezug vorliegen darf, erachten wir als diskriminierend und verlangen, dass diese Bedingung aus der Verordnung gestrichen wird.

Freundliche Grüsse



Leo Amstutz, Präsident Grüne Nidwalden